



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32
Datum: 14.11.2023

2023/274

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	29.11.2023	7
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	23.11.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	

Betreff

Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Lange Straße zwischen Habinghorster Straße (B235) und Römerstraße

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine Fahrradstraße auf der Lange Straße zwischen Habinghorster Straße (B235) und Römerstraße einzurichten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

1. Einbindung der Lange Straße in das Verkehrs- und Radverkehrsnetz

Im Stadtgebiet Habinghorst spielt die Lange Straße eine zentrale Rolle. Mit der im Mai 2015 abgeschlossenen und geförderten Umgestaltung der Lange Straße konnte die Aufenthaltsqualität der Lange Straße zwischen B 235 Habinghorster Straße und Borghagener Straße durch die Bundes- und Landesmittel aus der Städtebauförderung deutlich erhöht werden. Verbunden mit der Umgestaltung der Lange Straße war die gestalterische Aufwertung der Lange Straße bei Beibehaltung des Charakters einer Einkaufsstraße mit der vielfachen Quermöglichkeit und eines weitestgehend höhengleichen Ausbaus zur Sicherung der Barrierefreiheit. Durch den Rückbau veralteter Strukturen (z.B. Hochbeete) und der Anpassung an heutige Bedürfnisse konnte die Lange Straße städtebaulich und gestalterisch aufgewertet werden. Dabei ist verkehrsrechtlich der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich beibehalten worden.

Mit der Weiterentwicklung der Mobilität und vor allem auch mit dem seit Sommer 2021 beschlossenen Nahmobilitätskonzept möchte die Stadt Castrop-Rauxel den Weg einer Mobilitätswende aktiv beschreiten und insbesondere die Nahmobilität fördern. Dabei wird die Förderung des Alltagsradverkehrs einen entscheidenden Beitrag leisten können. Die Lange Straße stellt einen wichtigen Abschnitt in der Ost-West-Verbindung von Ickern über Habinghorst bis nach Herne dar und ist als Zielstellung im Nahmobilitätskonzept als Fahrradstraße formuliert. Ferner würde mit dieser Verbindung die erste durchgängige Ost-West Verbindung zwischen den Stadtgrenzen Dortmund und Herne für Radfahrer über das Alltagsnetz realisiert werden. Diesbezüglich würde sich die Neugestaltung der Lange Straße in östlicher Richtung nahtlos in das Radverkehrsnetz NRW einfügen, welches erst Ende 2022 zwischen dem Knotenpunkt Lange Straße/ Wartburgstraße und der Stadtgrenze Herne aktualisiert bzw. ins Radverkehrsnetz NRW aufgenommen wurde. Eine wesentliche Qualitätssteigerung für den Radverkehr einer Fahrradstraße gegenüber einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich stellt die Vorfahrt an Knotenpunkten dar. Die mit einer Fahrradstraße einhergehende Erhöhung der Geschwindigkeit von 20 km/h auf 30 km/h wird sich auf die real gefahrenen Radverkehrsgeschwindigkeiten kaum auswirken und auch die Quermöglichkeiten nicht einschränken.

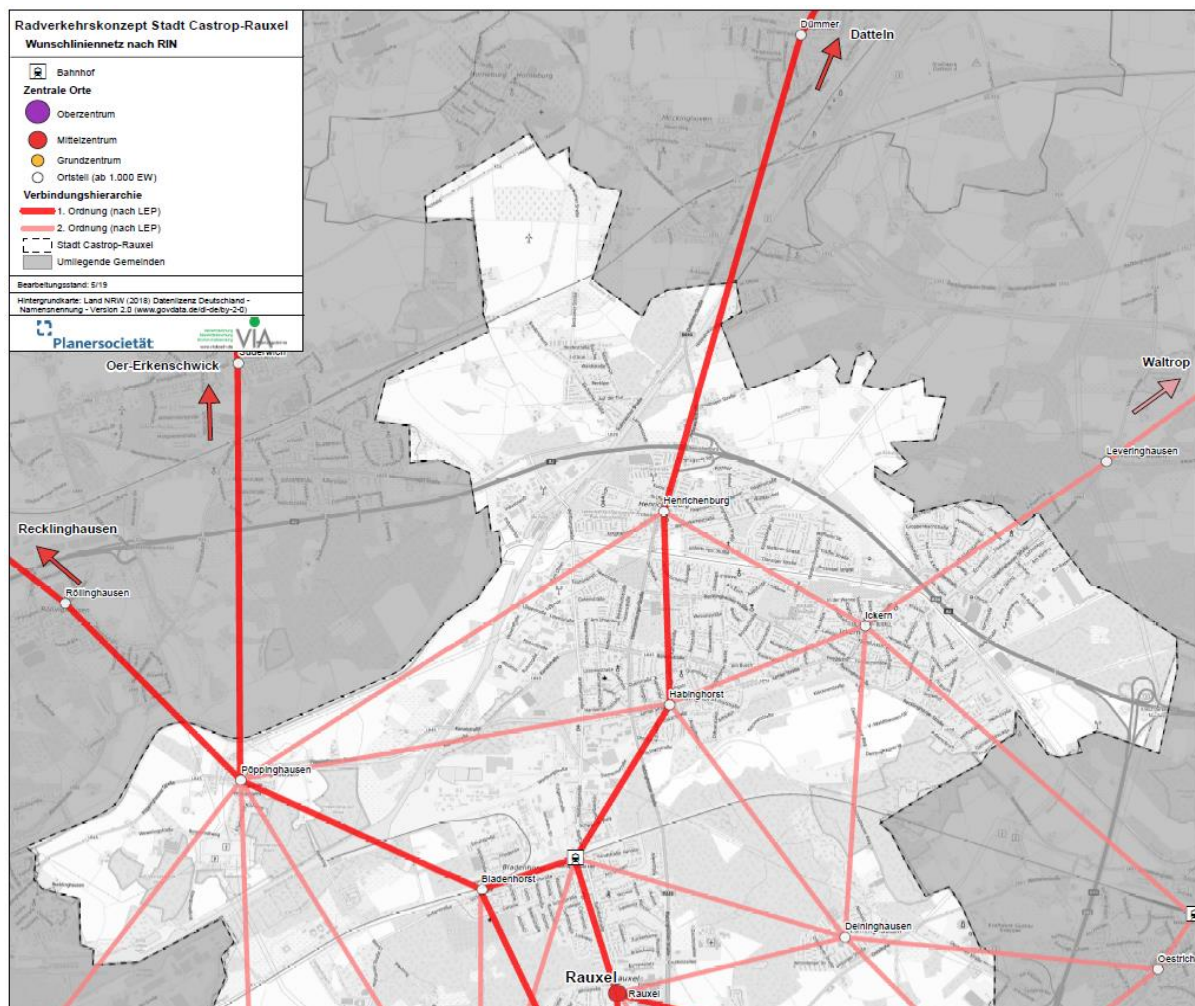
Die heutige Verkehrsregelung beinhaltet eine Durchlässigkeit der Lange Straße über die B 235 für den Busverkehr in beiden und den Radverkehr in östlicher Richtung. Für Radfahrende ist auch heute die Lange Straße in westlicher Fahrtrichtung bis zur B235 freigegeben (durchlässige Sackgasse für Radverkehr und Fußverkehr). Sowohl vor als auch nach dem Umbau in 2015 ist die Durchfahrt für den Kfz-Verkehr untersagt. Die Möglichkeit der zusätzlichen Signalisierung für Radfahrer ist bereits geprüft. Eine angepasste Lichtsignalplanung kann für den Radverkehr umgesetzt werden.

Die Einrichtung einer Fahrradstraße zur Stärkung einer wichtigen Radverkehrsverbindung in Ost-West-Richtung wäre mit einer Anordnung einer Fahrradstraße und damit einhergehend mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gegenüber einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Tempo 20 verbunden. Eine Änderung der Verkehrsführung zur B 235 in Form einer Öffnung für den Kfz-Verkehr ist nicht zwingend mit einer Fahrradstraße verknüpft und in diesem Zuge nicht beabsichtigt. Insofern ist mit der Fahrradstraße keine Erhöhung des Kfz-Anteils zu erwarten, vielmehr kann die Einrichtung einer Fahrradstraße einen positiven Einfluss auf den Radverkehrsanteil haben und somit die CO₂-Emissionen reduzieren.

2. Bedeutung und Verankerung im Nahmobilitätskonzept

Im Rahmen des Nahmobilitätskonzeptes ist die Radverkehrsinfrastruktur der gesamten Stadt Castrop-Rauxel betrachtet worden. Neben einer Bestandsaufnahme wurden Zielstellungen für die Netzstruktur entwickelt und Radverkehrsmaßnahmen abgeleitet. Im Maßnahmenkatalog ist die Zielstellung formuliert die Lange Straße als Fahrradstraße zu entwickeln. Ferner ist im Nahmobilitätskonzept für alle Einzelmaßnahmen in 2022 ein Umsetzungsplan mit zeitlichen Perspektiven entwickelt worden. Die Zeithorizonte der Einzelmaßnahmen werden hierbei in kurzfristige, mittelfristige und langfristige gegliedert. Dabei ist die Maßnahme Lange Straße als kurzfristig mit einem Umsetzungshorizont innerhalb der kommenden drei Jahre kategorisiert worden.

Die Bestandsaufnahme und das zusammen mit dem Facharbeitskreis und der Öffentlichkeit entwickelte Netzkonzept weist der Lange Straße eine Verbindungshierarchie der 2. Ordnung im Wunschliniennetz zu und fungiert zum einen als Verbindungsziel. Ferner ist die Lange Straße ein wesentlicher Bestandteil der Verbindungsachse der Ortsteile Pöppinghausen und Ickern und übernimmt die Verteilerfunktion zur Nord-Südachse der 1. Ordnung in der Verbindungshierarchie. (s. Abb.)



Dieses Netzkonzept bildet die Grundlage der Radverkehrsplanung in Castrop-Rauxel und bildet somit die Zielvorstellungen der Radverkehrsplanung ab. Grundsätzlich soll der Radverkehr auf den Radverkehrshaupttrouten der 1. und 2. Ordnung gebündelt werden und ein sicheres und komfortabel befahrbares Netz ermöglichen.

3. Ausgestaltung der Fahrradstraße

Die bauliche Ausgestaltung einer Fahrradstraße, im Abschnittsbereich Lange Straße zwischen Hablinghorster Straße (B235) und Römerstraße, liegt in erster Linie im planerischen Ermessen des Baulastträgers der Straße. Dabei sind im Rahmen der Planung die Vorgaben in der Straßenverkehrsordnung (StVO) / Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zwingend zu beachten. Die Fahrradstraße dient in erster Linie den Fahrradfahrenden. Durch die Ausnahmeklausel in der VwV-StVO können durch entsprechende Zusatzzeichen andere Verkehrsteilnehmende zugelassen werden. Die generelle Zulassung weiterer Verkehrsarten muss dabei aber mit den Bedürfnissen des Radverkehrs übereinstimmen. In der Regel muss die Straße jedenfalls für Anliegende weiterhin mit anderen Verkehrsmitteln als dem Fahrrad befahrbar sein. Die bisherigen Verkehrsarten sollen zukünftig nicht ausgeschlossen werden, sodass über die Anlieger hinaus auch PKW, motorisierte Zweiräder und Linienverkehr (keine Anlieger) weiterhin in der Fahrradstraße einbezogen werden.

Im Zuge der Fahrradstraße würde die Lange Straße an den Knotenpunkten bevorrechtigt. Verbunden mit dieser Bevorrechtigung wäre die Rücknahme der diagonalen Markierungen in den Knotenpunkten. In Kreuzungsbereichen soll die bisherige Vorfahrtsregel zugunsten der Radfahrer geändert werden, um so den Vorgaben gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) zu entsprechen. Hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Fahrradstraße sollte diese gemäß den Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) entsprechen. Bei Parkbuchten mit Längsaufstellung ist ein Sicherheitstrennstreifen vorgesehen, um Dooring-Unfälle zu vermeiden. Die konkrete Ausgestaltung der Sicherheitstrennstreifen wird gemäß RASt bzw. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) erfolgen. Ferner wird auf bisherige Senkrechtparkstände zugunsten der Sicherheit verzichtet.

Eine Rückkoppelung mit der Bewilligungsbehörde Bezirksregierung Münster zum Städtebauförderprojekt aus 2015 hat ergeben, dass die Ausweisung von einem Verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches zu einer Fahrradstraße nicht förderschädlich ist.

4. Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen für die mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen notwendigen Umgestaltungsmaßnahmen, gemäß aktueller Richtlinien und Empfehlungen, belaufen sich voraussichtlich auf 105.000 € und sollen - in Abstimmung mit dem EUV Stadtbetrieb AöR und dem Bereich Finanzen - aus dem für 2024 vorgesehenen Wirtschaftsplan des EUV für den Teilbetrieb IX (Straßeninfrastruktur) erbracht werden. Da die Maßnahme nicht die strengen gesetzlichen Anforderungen des § 82 GO NRW erfüllt, ist sie vor Umsetzung zwingend mit der Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen und eine entsprechende „Freigabe“ ist von dort einzuholen

Beteiligte Bereiche:

12	20	32	EUV
digital mitge- zeichnet	digital mitge- zeichnet	digital mitge- zeichnet	digital mitge- zeichnet

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	105.000 €
- Erträge von Dritten:	0 €
= Städtischer Eigenanteil:	105.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	105.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	0 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	105.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Wirtschaftsplan des EUV Stadtbetrieb AöR für den Teilbetrieb IX (vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung des EUV-Verwaltungsrates sowie Beschlussfassung des Rates der Stadt zum Haushalt für das Jahr 2024).

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	105.000 €	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	105.000 €	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, ob es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist. Die Maßnahme erfüllt nicht die strengen gesetzlichen Anforderungen des § 82 GO NRW. Daher ist sie vor Umsetzung zwingend mit der Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen und eine entsprechende „Freigabe“ ist von dort einzuholen.



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister